Turn- und Sportverein 1925 Neukirch e. V.

Satzung

Beitragsordnung des TSV 1925 Neukirch e. V.
(gemäß §5 der Vereinssatzung)

(per Beschlussfassung der Vorstandssitzung vom 22.01.2024)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.
3. Der jährliche Grundbeitrag beträgt jeweils in Euro:

	Grundbeitrag in Euro
Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre	33,-
Erwachsene (aktiv) über 18 Jahre	55,-
Familie (einschließlich aller Kinder bis 18 Jahre)	110,-
In Ausbildung befindliche Personen, Wehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende über 18 Jahre bis 27 Jahre auf schriftlichen Antrag	33,-
Passiv	22,-
Ehrenmitglieder	0,-

4. Anträge auf Änderung des Beitrags sind mit den entsprechenden Nachweisen der Mitgliederverwaltung vorzulegen. Ein Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen. Bei nicht erfolgter Meldung gelten die Regelungen der Satzung.

5. In dem Grundbetrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.

6. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchung im Monat Februar.

7. Bei der Beitragsfestlegung des ersten Beitragsjahres wird ein Beitrag von 1/12 je vollem Beitragsmonat erhoben.

8. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaft von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

9. Abteilungen können zur Deckung von Mehrausgaben Zusatzbeiträge beim Vorstand des Vereins beantragen,
   Die Genehmigung erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen der Satzung §5 Absatz 3.

10. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festlegen.

Neukirch, den 22.01.2024

C. Schupp

Schatzmeister
Cornelia Schupp

1. Vorstandssprecher
Klemens Kollmann